

Bescheiddaten
für 2017 über
Einkommensteuer

DHW Dokumentations-Hinweise

Die Anzeige der Bescheiddaten ist ein Service der Finanzverwaltung der Länder und hat keine rechtliche Bindungswirkung!

Die Werte entsprechen denen des Bescheids, der Ihnen in den nächsten Tagen bekannt gegeben wird. Sie dienen lediglich zum Abgleich mit der von Ihnen erstellten Steuerberechnung.

Bei eventuellen Abweichungen von den erklärten Daten beachten Sie bitte auch die Erläuterungstexte in dem Bescheid.

ELSTER

Bescheiddaten
 für 2017 über
 Einkommensteuer

	Einkommensteuer	Solidaritäts- zuschlag	Insgesamt
	€	€	€
Festgesetzt werden	0,00	0,00	
verbleibende Beträge	0,00	0,00	0,00

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	Insgesamt €
sonstige Einkünfte		
Leibrente/n		
Jahresbetrag der Rente	15.303	
ab steuerfreier Teil der Rente	-6.312	
steuerpflichtiger Teil der Rente	8.991	8.991
Summe der zu besteuernenden		
Renten und Leistungen	8.991	
ab Werbungskosten-Pauschbetrag	-102	
verbleiben	8.889	
Einkünfte	8.889	8.889
Summe der Einkünfte	8.889	8.889
Gesamtbetrag der Einkünfte	8.889	8.889

Sonderausgaben

ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Beiträge zur Krankenversicherung			
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	2.737		
Beiträge zur Pflegeversicherung	487		
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	3.224		
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse	-1.117		
verbleiben	2.107	2.107	
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen	2.107	2.107	-2.107
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben	0		
mindestens jedoch Sonderausgaben-Pauschbetrag			-36
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			6.746

Berechnung der Einkommensteuer

zu versteuern nach dem Grundtarif	0
festzusetzende Einkommensteuer	0

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
festzusetzende Einkommensteuer	0
Bemessungsgrundlage	0
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag	0,00

Erläuterungen

Dem steuerpflichtigen Teil der Rente wurde die Rentenerhöhung hinzugerechnet. Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrages der Rente führen nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als

Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Der Festsetzung liegen Ihre (am 03.07.2018 um 17:49:28 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zu Grunde.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Die Ergebnisse der Verarbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Da Sie für Ihre Einkommensteuererklärung private Vordrucke verwenden bzw. die Steuererklärung elektronisch übermitteln, werden Ihnen bis auf weiteres keine amtlichen Einkommensteuer-Vordrucke mehr zugesandt.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt.

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistunge